

# Kinder- und Jugendschutzkonzept auf dem Zeltlager in Hullersen 2026

Beschlossen durch den Kirchenvorstand am 19.05.2026

1. Kindeswohl und Kinderschutz sind unerlässliche Themen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das Zeltlager in Hullersen findet nur einmal jährlich statt, sodass das Thema besondere Aufmerksamkeit verdient.
2. Eine Jugendleiter-Ausbildung ist der Standard für neue Mitarbeiter ab 15 Jahren. Die Jugendleiter-Ausbildung bei einem anerkannten Träger der Jugendhilfe umfasst mindestens 40 Zeitstunden (davon darf maximal ein Drittel online absolviert werden). Für erwachsene Mitarbeiter, die in ihrer Jugend keine Jugendleiter-Ausbildung absolviert haben, wird der Kirchenkreisjugenddienst gebeten, alle 2 Jahre einen Jugendleiter-Kurs für Berufstätige anzubieten (z.B. 2 Präsenz-Wochenenden à 16 Stunden + 8 Stunden Online-Kurse).
3. Die Jugendleitercard (Juleica) wird für jeweils 3 Jahre ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung der Juleica ist die Teilnahme an einem Juleica-Kurs sowie an einem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtsstunden). Für die Verlängerung der Juleica um jeweils weitere 3 Jahre ist der Besuch einer pädagogisch qualifizierten Fortbildungsveranstaltung (1x 8 oder 2x 4 Zeitstunden; auch Online-Fortbildungen sind möglich) sowie eines Erste-Hilfe-Kurses (9 Unterrichtsstunden) nachzuweisen. Der Erste-Hilfe-Kurs darf nicht älter als drei Jahre sein.
4. Alle Mitarbeiter haben an einer Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilgenommen, entweder im Rahmen ihrer Jugendleiter-Ausbildung oder als separate Fortbildungsveranstaltung (4 Zeitstunden).
5. Jedes Übernachtungszelt ist ein besonderer Schutzraum für die Teilnehmer. Besuchen sich Gruppen untereinander, bleibt der Zelteingang offen und einsehbar.
6. Die von den Eltern angemeldeten Zeltgruppen sind die Ausgangslage. Veränderungen in den Zeltbelegungen müssen mit den Eltern telefonisch abgesprochen werden.
7. Zum Lagerbeginn wird offen darauf hingewiesen, dass das Zeltlager eine besondere Situation ist, in der viel Neues und Ungewohntes passiert. „Wenn du dich in einer Situation nicht wohl fühlst, dann sprich es aus oder sag es einem Mitarbeiter, dem du vertraust.“
8. Ein Zeltlager bietet immer die Gelegenheit, über Sorgen und Erfahrungen aus dem Alltag zu sprechen. Vertrauensgespräche zwischen Mitarbeitern und Teilnehmern (2-Personen-Momente) finden nur an frei einsehbaren Orten statt. Das gilt auch für das Trösten in Heimwehsituationen.
9. Bei Ausflügen an nicht einsehbare Orte sind immer ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin anwesend.
10. Auf dem Lagerplatz bieten Solarduschen die Möglichkeit zum Einzelduschen. Eine weitere Duschkmöglichkeit bietet das Sportheim Hullersen in 400 m Entfernung. Hier wird am Nachmittag das Familienduschen (Eltern mit kleinen Kindern) angeboten sowie nach dem Abendessen das Gruppenduschen (getrennt nach Mädchen und Jungen bis 14 Jahre sowie nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 15 Jahre). Beim Duschen der Teilnehmer sind immer 2 Mitarbeiter des entsprechenden Geschlechts als Ansprechpartner vor dem Sportheim anwesend. Diese haben nur Zugang zur Gästenumkleidekabine. Zur Gefahrenabwehr haben die Mitarbeiter das Recht, gemeinsam den Vorraum des Duschraums (= Heimmannschaft) und den Duschraum zu betreten.
11. In Gegenwart von Kindern wird kein Alkohol konsumiert. Die Nachtruhe für Kinder beginnt gegen 22:00 Uhr. Nachdem die Kinder im Bett sind, ist ab 23:00 Uhr ein Feierabendbier für die Hälfte der Mitarbeiter ab 16 Jahren möglich. Die bestehende Nachtwache trinkt keinen Alkohol.
12. Für Tabakkonsum gilt das Jugendschutzgesetz. Die Raucherecke befindet sich abseits des Lagers. Nach Beginn der Nachtruhe ist Rauchen am Lagerfeuer erlaubt. Das Rauchen am Lagerfeuer wird in diesem Jahr inhaltlich thematisiert, um eine Lösung für das nächste Jahr zu finden.
13. Verantwortlich für die Umsetzung des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzeptes ist ein Mitarbeiter vor Ort, der hauptamtlich im pädagogischen Bereich tätig ist.

14. Beim Nachzelten der Mitarbeiter stellt die Kirchengemeinde als Dankeschön alkoholische und nichtalkoholische Getränke in angemessenem Maße zur Verfügung. Eigener Alkohol wird nicht mitgebracht. Es gilt das Jugendschutzgesetz: Der Konsum von Bier und Wein ist erst ab 16 Jahren gestattet. Über das Jugendschutzgesetz hinausgehend ist der Konsum von hartem Alkohol (= alles, was das Jugendschutzgesetz erst ab 18 Jahren frei gibt) auch für erwachsene Mitarbeiter nicht gestattet.